

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
12.01.2024	OA-062-32	Ordnungsamt Katharina Jacob Tel.: 07157 1293-20	GR 30.01.24	öffentlich	SV/028/2024

Europawahl und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024;

- Wahl des Gemeindewahlausschusses

- Wahlwerbung & Amtsblattveröffentlichungen

Anlagen

1. Textbeispiel 1 für das Amtsblatt
2. Textbeispiel 2 für das Amtsblatt
3. Print-Kandidatenvorstellung Amtsblatt

I. Beschlussvorschlag

1. **Als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden gewählt:**
Vorsitzender: BM Michael Lutz
stellv. Vorsitzende: Katharina Jacob
Beisitzer: Alf-Dieter Beetz (CDU)
Dr. Joachim Schneider (FWV)
Ingrid Münnig-Gaedke (SPD)
stellv. Beisitzer: Dietrich Ruckh (CDU)
Wolfgang Rieth (FWV)
Volker Gugel (SPD)
2. **Sämtliche zu den Kommunalwahlen und zur Europawahl antretenden Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, im Stadtgebiet an insgesamt maximal 30 Laternenmasten Plakate im Format DIN A0 aufzuhängen. Mit abgedeckt ist hiervon die Werbung für einzelne Wahlveranstaltungen.**
Das Plakatieren im historischen Altstadt kern ist nicht zulässig.
3. **Die Plakatierung im Stadtgebiet (innerhalb der geschlossenen Ortschaft) wird ab dem 09.04.2024 gestattet.**
4. **Die öffentlichen Schaukästen stehen nicht für Wahlwerbung zur Verfügung.**
5. **Auf eine Plakatierung in Form von Großflächenplakaten auf öffentlicher Fläche wird sowohl innerorts als auch außerorts aus Platzmangel verzichtet.**
6. **Den Parteien und Wählervereinigungen wird das Werben auf sämtlichen Märkten in Waldenbuch ab dem 15.02.2024 gebührenfrei gestattet.**
7. **Städtische Liegenschaften stehen für Wahlkampfveranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen hierfür sind die Wahlinformationsveranstaltungen des Kulturwerks und des Stadtjugendreferats.**
8. **In Abweichung zu Ziff. 9 des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt Waldenbuch sollen die Parteien und Wählervereinigungen, die sich um Sitze im Gemeinderat bewerben, in den letzten drei Ausgaben vor Beginn der Karenzzeit die Möglichkeit erhalten, sich mit einem Textumfang von jeweils 1/1 Seite (= 144 Zeilen, Textbeispiel vgl. Anlage 1) selbst darzustellen. Die Parteien und Wählervereinigungen, die für den Kreistag kandidieren, erhalten gem. Ziff. 9 des Redaktionsstatus einen Textumfang von zusätzlich 30 Zeilen inkl. Fotos pro Partei/Organisation (vgl. Anlage 2).**
9. **Der Abdruck von Veranstaltungshinweisen und -berichten der Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des amtlichen Teils des Amtsblattes wird auf absolute**

Ausnahmetatbestände beschränkt (z.B. gemeinnütziger, sozialer Hintergrund, öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms, öffentliche allgemein und überparteilich interessante Veranstaltungen). Ab KW 18/2024 bis zum Wahltag am 09.06.2024 werden solche Ausnahmen nicht mehr zugelassen. In diesem Zeitraum werden demnach alle Texte der Parteien und Wählervereinigungen (Hinweise auf Vorträge, Berichte über Sitzungen, Berichte über Fraktionsarbeit, Einladungen etc.) ausschließlich unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ veröffentlicht.

- 10. In der Amtsblattausgabe KW 21/2024 wird zusätzlich eine Kandidatenvorstellung aller zu Wahl stehender Kandidaten entsprechend Anlage 3 abgedruckt. Die Kosten in Höhe von 10 € pro Kandidat übernimmt die Stadt Waldenbuch.**

II. Vorberatung

☒ = ohne Vorberatung

☐ = Vorberatung im VA

☐ = Vorberatung im TA

III. Finanzielle Auswirkungen

☒ Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt

☒ von der Haushaltsplanung abgedeckt

IV. Gemeindewahlausschuss

Am 9. Juni 2024 finden die Wahl des Gemeinderates, des Kreistages, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie die Europawahl statt.

Für die Kommunalwahlen ist gemäß § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Zuständig für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der Gemeinderat.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss in der Regel aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (kraft Gesetz) und mindestens zwei Beisitzern. Die Besitzer und die Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Sind alle Stellvertreter des Bürgermeisters verhindert, wird auch der Stellvertreter vom Gemeinderat gewählt.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, den Gemeindewahlausschuss von etwaigen Tätigkeiten als Briefwahlvorstand zu trennen und daher kleiner zu besetzen, als dies bei Vorwahlen der Fall war. Daher wird eine paritätische Besetzung mit Altstadträten vorgeschlagen:

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Lutz
stellv. Vorsitzende: Katharina Jacob

Beisitzer: Alf-Dieter Beetz (CDU)
Dr. Joachim Schneider (FWV)
Ingrid Münnig-Gaedke (SPD)

stellv. Beisitzer: Dietrich Ruckh (CDU)
Wolfgang Rieth (FWV)
Volker Gugel (SPD)

Eine Besonderheit gibt es dieses Jahr im Vorsitz. Da die Amtszeit von Bürgermeister Michael Lutz während der Zeit der Kommunalwahl endet, ändert sich mit Ablauf der Amtszeit dann auch

automatisch der Vorsitz und der/die künftige Stelleninhaber/in übernimmt dann mit Amtsantritt auch das Amt des Gemeindewahlausschussvorsitzenden.

Die vorgeschlagenen Personen haben bereits angekündigt, dass sie das Ehrenamt annehmen würden.

Der Gemeindewahlausschuss wird am 28. März 2024 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten und über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge beschließen.

V. Wahlwerbung

Wie bei Wahlen üblich, sollen die Regularien zur Wahlwerbung vom Gemeinderat verbindlich und chancengleich festgelegt werden.

1. Plakatierung

Sämtliche Parteien und Wählervereinigungen sollen die Möglichkeit erhalten, mittels Plakaten zu werben. Hierfür stellt die Stadtverwaltung eine Genehmigung für 30 Plakate im maximalen Format von A0 aus.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, soll das Anbringen von Wahlplakaten lediglich an Masten von Straßenlaternen gestattet werden. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO darf Werbung nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen angebracht werden. Die Plakatierung an Laternenmasten, an denen zusätzlich auch Verkehrszeichen angebracht sind, ist also ebenfalls nicht zulässig.

Durch jegliche Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Entlang der Landesstraßen ist zusätzlich das Plakatieren jeglicher Art nur nach vorheriger Zustimmung der Straßenmeisterei (Träger der Straßenbaulast) gestattet.

Im historischen Altstadtzentrum dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dies betrifft die Straßen: Marktstraße, Marktplatz, Kirchgasse, Danneckerstraße, Auf dem Graben, Unter der Mauer, Studentenweg und Vordere Seestraße.

Entgegen früherer Wahlen sollen keine Wahlplakate in städtischen Schaukästen aufgehängt werden dürfen, da erfahrungsgemäß nicht genug Platz vorhanden ist, um die Chancengleichheit aller Parteien / Wählervereinigungen zu wahren.

Die Plakatierungen sollen ab dem 09.04.2024 zugelassen werden. Sie sollen sich ausschließlich auf den innerörtlichen Bereich beziehen. Die Stadtverwaltung hält es für einen angemessenen Zeitraum, ca. 2 Monaten vor den Wahlen Plakatierungen zu gestatten.

Wie auch bei der letzten Kommunalwahl soll auf Großflächenplakate verzichtet werden, da für diese nicht genügend geeignete Fläche zur Verfügung steht.

2. Informationsstände

Den Parteien / Wählervereinigungen soll die Möglichkeit gegeben werden, auf sämtlichen Märkten (Wochenmärkte am Dienstag und Freitag, Krämermärkte) ab dem 15.02.2024 Informationsstände aufzubauen.

3. Genehmigungsverfahren

Da es sich sowohl bei den Plakatierungen als auch bei Informationsveranstaltungen auf Märkten um Sondernutzungstatbestände handelt, bedürfen diese der Sondernutzungserlaubnis. Nach dem Dafürhalten der Stadtverwaltung sind die Anträge spätestens 10 Tage vor dem Ereignis

einzureichen.

Da die Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen von Wahlen erteilt werden und damit in öffentlichem Interesse stehen, sind diese gebührenfrei zu erteilen.

VI. Nutzung städtischer Liegenschaften

Wie bereits in der Vergangenheit auch so praktiziert, werden städtische Liegenschaften für Wahlkampfveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind die überparteilichen Wahlinformationsveranstaltungen vom Kulturwerk sowie dem Stadtjugendreferat.

VII. Amtsblatt

Im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 hat der Gesetzgeber die Städte und Gemeinden verpflichtet, entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen Karenzzeitregelungen zu treffen, welche im Vorfeld sowohl von Parlamentswahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl) als auch von Kommunalwahlen (u.a. Kreistags- und Gemeinderatswahl) und der Wahl der Regionalversammlung Veröffentlichungen von Angelegenheiten aus diesem Themenbereich ausschließt. **Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 die Karenzzeit für die o.g. Wahlen auf sechs Wochen festgesetzt.** Dies bedeutet für Veröffentlichungen im Amtsblatt ab KW 18/2024 Folgendes: **In der Rubrik „Aus den Parteien“ dürfen bis einschließlich des Wahltages keine Veröffentlichungen zu politischen Themen erfolgen.** Im redaktionellen Teil des Amtsblattes darf darüber hinaus generell keine Wahlwerbung erscheinen. Für Wahlwerbung, hierzu gehören auch Hinweise auf Wahlkampfveranstaltungen, gilt, dass diese grundsätzlich im Anzeigenteil veröffentlicht werden muss.

Die Stadtverwaltung schlägt wie auch bei der letzten Kommunalwahl 2019 vor, dass in den letzten drei Amtsblattausgaben (Ausgabe 15/2024, 16/2024 und 17/2024) vor Beginn der Karenzzeit den Parteien und Wählervereinigungen, die sich um Sitze im Gemeinderat bewerben, ein kostenloser Textumfang von jeweils 1/1 Seite (= 144 Zeilen) zugestanden wird. Auf das beigefügte Textbeispiel (Anlage 1) wird verwiesen.

Es bleibt den Parteien und Wählervereinigungen selbstverständlich freigestellt, während des gesamten Wahlkampfs im Anzeigenteil kostenpflichtige Wahlanzeigen aufzugeben.

In den vergangenen Jahren hat die Stadtverwaltung in einzelnen Ausnahmefällen außerhalb von Vorwahl- und Wahlzeiten die Veröffentlichung von Texten über Veranstaltungen, deren Träger eine Partei bzw. eine Wählervereinigung war, innerhalb des amtlichen Teils der Stadtnachrichten zugelassen. Zu diesen Fällen gehören beispielsweise:

- der Neujahrsempfang des SPD-Ortsvereins und der SPD-Fraktion mit einem Referenten und musikalischer Umrahmung;
- Einladungen der Freien Wählervereinigung Waldenbuch zu allgemein interessierenden Themen;
- Einladungen des CDU-Stadtverbands zu allgemein interessierenden Themen.

An der bisherigen Praxis sollte nach Auffassung der Stadtverwaltung auch weiterhin grundsätzlich festgehalten werden. Demnach ist der Abdruck von Veranstaltungshinweisen und -berichten der Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des amtlichen Teils der Stadtnachrichten generell auf Ausnahmetatbestände beschränkt (z.B. gemeinnütziger sozialer Hintergrund, öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms, öffentliche allgemein und überparteilich interessante Veranstaltungen).

Ab KW 18/2024 bis zu den Wahlen am 09.06.2024 soll keine Ausnahme mehr zugelassen werden. Alle sonstigen Texte der Parteien und Wählervereinigungen (Hinweise auf Vorträge, Berichte über

Sitzungen, Berichte über Fraktionsarbeit, Einladungen etc.) werden auch künftig ausschließlich unter der Rubrik "Parteien und Wählervereinigungen" veröffentlicht.

Ergänzend dazu bietet die Stadtverwaltung eine Print-Kandidatenvorstellung im Amtsblatt in der KW 21/2024 entsprechend Anlage 3 an. Die Kandidatenvorstellung aller Parteien muss gemeinsam in einer Ausgabe erscheinen. Die Wahlbeauftragten der jeweiligen Parteien müssen fristgerecht die Kandidaten im Wahlmodul über Artikelstar einstellen.

VIII. Weitere Vorgehensweise

Die Stadtverwaltung setzt die getroffenen Entscheidungen um.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--